



Satzung des
SV Rot-Weiß
Wohldenberg

I. Name, Sitz, Aufgabe, Geschäftsjahr

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Sportverein Rot-Weiß Wohldenberg e.V.". Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Holle und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim unter der Nummer 1105 eingetragen. Die Vereinsfarben sind Rot/Weiß.

§ 2 Aufgabe und Gemeinnützigkeit

Der Verein hat den Zweck den Sport zu fördern, insbesondere auch die Jugend für den Sport zu begeistern.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Errichtung von Sportanlagen sowie durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Daran teilnehmen können Mitglieder sowie Nichtmitglieder, wenn dies vorher festgelegt wird.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Holle, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten Haftung

§ 5 Mitglieder

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich gestellt werden. Die Mitgliedschaft kann vom Tage der Geburt an erworben werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen

Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, eine eventuelle Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung des Mitglieds, Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod.

Die Mitgliedschaft im Verein kann zum Jahresende (31. Dezember) gekündigt werden. Sie muss dem Verein einen Monat vorher (30. November) schriftlich mitgeteilt werden. Hiervon kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen.

Mitglieder können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie:

- a) den fälligen Beitrag trotz vorheriger Mahnung (schriftlich) unter Angabe einer Frist nicht bezahlt haben und länger als 6 Monate im Verzug sind.
- b) das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen, schuldhaft gegen die Vereinssatzung verstoßen.

Dieser Beschluss ist dem Mitglied durch Einschreiben mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch beim Ehrenrat einlegen.

Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, in allen Sparten im Rahmen derer Möglichkeiten Sport zu betreiben und die Einrichtungen zweckentsprechend zu benutzen, an Versammlungen, Wahlen und Veranstaltungen (in Ausnahmefällen auch Sitzungen) teilzunehmen und das Vereinsleben mit auszubauen und zu gestalten.

Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt und für Ämter des Vereins wählbar. Seine Rechte erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich innerhalb des Vereins ordentlich und korrekt zu verhalten und das Ansehen und die Interessen des Vereins nicht zu schädigen, die Vereinssatzung und alle Beschlüsse der Organe gegen sich gelten zu lassen.

Jedes Mitglied kann bei seiner Aufnahme zu einer Aufnahmegebühr herangezogen werden und muss dann weitere kostendeckende Beiträge zahlen. Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Beiträge sind 1/2-jährlich im voraus zu entrichten. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag und nach Anhörung des zuständigen Spartenleiters den Beitrag ermäßigen. Jedes Mitglied verpflichtet sich den Beitrag über das Giro-Konto des Vereins bargeldlos zu entrichten.

Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Vorstandes zulässig.

Besondere Umlagen kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen.

Einzelne Sparten können, mit Zustimmung des Vorstandes, zusätzliche Aufnahmegebühren und Beiträge erheben. Die Sonderbeiträge können 1/4-jährlich im voraus erhoben werden.

Die Pflichten eines jeden Mitglieds erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft, nachdem das Mitglied alle finanziellen Forderungen des Vereins erfüllt und das in seinem Besitz befindliche Eigentum des Vereins an diesen zurückgegeben hat.

§10 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ausschließlich der Vorstand beschließt mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ohne weitere Vorlage in der Mitgliederversammlung.

§11 Haftung

Für Personenschäden haftet der Verein bei Sportunfällen entsprechend der bestehenden Sportunfallversicherung durch den Landessportbund Niedersachsen e.V., bzw. durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung. Für Haftpflichtschäden kommt der Verein nur auf, soweit Deckung durch die Sporthaftpflichtversicherung gegeben ist.

Für andere Unfälle und Schäden haftet der Verein nicht. Jeder Unfall bzw. Schadensfall ist sofort dem Vorstand zu melden.

III. Leitung, Verwaltung und Gliederung des Vereins.

§ 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. der Ehrenrat
5. die Kassenprüfer

Die Vereinsorgane arbeiten ehrenamtlich, uneigennützig nach Maßgabe dieser Satzung und den in den Organen gefassten Beschlüssen.

§ 13 Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder (Jahreshauptversammlung) ist das oberste Organ des Vereins.

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im ersten Vierteljahr statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Verteilung der Einladungen erfolgt durch die Abteilungsleiter. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen und zu begründen.

Dringlichkeitsanträge sind in besonderen Fällen zulässig, jedoch nicht in Bezug auf Satzungsänderungen. Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Die Jahreshauptversammlung hat die Aufgaben

1. den Jahresbericht des Vorstands und den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen und über die Entlastung zu beschließen
2. den Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und die sonstigen geldlichen Leistungen festzusetzen
3. den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zu beschließen
4. die Kassenprüfer zu wählen
5. die Richtlinien für die Vereinstätigkeit im laufenden Geschäftsjahr festzulegen
6. den Vorstand und den Ehrenrat zu wählen
7. den erweiterten Vorstand zu wählen und zu bestätigen
8. Ersatzwahlen vorzunehmen
9. Satzungsänderungen zu beschließen
10. Ehrenmitgliedschaften zu verleihen
11. über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern zu entscheiden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitgliedern muss eine solche Versammlung einberufen werden.

§ 14 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Hauptversammlung
3. Bericht des Vorstands und der Spartenleiter
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstands
6. Anträge
7. Wahlen
8. Genehmigung des Haushaltsplanes des laufenden Geschäftsjahres

§ 15 Leitung der Versammlung, Abstimmung

Die Leitung hat der Vorsitzende, bzw. sein Vertreter. Zur Wahl dieser Vorstandsmitglieder kann die Versammlung einen besonderen Wahlleiter berufen.

Bei allen Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Es wird offen abgestimmt, sofern keine geheime Abstimmung beantragt wird.

§ 16 Niederschrift

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den vertretungsberechtigten Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Die Niederschrift und der Haushaltsplan sind innerhalb von zwei Monaten den Spartenleitern zuzustellen.

§ 17 Vorstand

Nach der Mitgliederversammlung ist der Vorstand das zweithöchste Organ des Vereins. Seine Zusammensetzung ist:

1. Vorsitzender
2. stellvertretender Vorsitzender
3. Kassenwart
4. Schriftführer
5. Jugendleiter

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Er verpflichtet und entpflichtet hauptamtliche Mitarbeiter/-innen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder 1-5.

Zur rechtlichen Vertretung des Vereines (§ 26 BGB) ist das Zusammenwirken des Vorsitzenden mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, oder einer der beiden mit einem der übrigen Vorstandsmitglieder erforderlich.

Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Andere Vorstandsmitglieder können zu Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Die Vorstandsmitglieder werden in zwei Gruppen gewählt. In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden die Mitglieder zu 1., 3. und 5. und in den Jahren mit ungerader Jahreszahl die Mitglieder zu 2. und 4. gewählt. Die Wahlen erfolgen jeweils auf die Dauer von zwei Jahren.

Die Gewählten führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.

Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern gegeben. Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, bestimmt der Vorstand ein Mitglied, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt kommissarisch leitet.

§ 18 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Vorstand
- b) den Spartenleitern bzw. deren Stellvertretern
- c) dem Pressewart bzw. dessen Stellvertreter

Die Mitglieder zu c) werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder zu b) werden von der jeweiligen Sparten-Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit. Er ist für Maßnahmen zuständig, soweit diese nicht ausschließlich durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand geregelt werden.

Der erweiterte Vorstand kann für besondere Aufgaben Arbeitsausschüsse bestellen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 19 Ehrenrat

Der Ehrenrat entscheidet selbständig und unabhängig. Er besteht aus drei Mitgliedern und einem Stellvertreter, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes rückt der Stellvertreter nach. Die nächste Mitgliederversammlung nimmt die Neuwahl eines Stellvertreters vor. Zu den Obliegenheiten des Ehrenrates gehören:

1. die Zuerkennung von Ehrungen bzw. Stellungnahme dazu
2. Schlichtung oder Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Sparten und den Organen des Vereines in Absprache mit Vorstand und Spartenleiter
3. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein gemäß § 7

Der Ehrenrat sollte sich aus Mitgliedern verschiedener Sparten zusammensetzen. Sie sollten mindestens 35 Jahre alt sein, einer sollte dem Verein mindestens 10 Jahre angehören. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder Kassenprüfer sein.

Einzelheiten regelt eine Rechts- und Verfahrensordnung, die vom Ehrenrat zu erstellen ist.

Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.

§ 20 Kassenprüfer

Es sind drei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung zu wählen. Es scheidet jeweils ein Kassenprüfer in jedem Jahr aus, der durch Neuwahl ersetzt wird.

Wiederwahl ist erst nach einer Unterbrechung von zwei Jahren möglich. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Geschäftsunterlagen für die Geldgeschäfte jederzeit zu prüfen. Mindestens 1 x jährlich hat eine solche Prüfung zu erfolgen. Das Ergebnis ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen. In der nächsten Mitgliederversammlung haben die Prüfer zu berichten.

§ 21 Sparten

In den Sparten wird der Turn- und Spielbetrieb abgewickelt. Sie haben Selbstverwaltung, dabei sind die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane bindend.

Die Spartenleiter werden von der Sparte in einer bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres durchzuführenden Spartenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Jede Sparte gibt sich eine Arbeitsordnung, die vom Vorstand auf satzungsgerechten Inhalt zu prüfen und zu genehmigen ist. Der Spartenleiter hat in der Mitgliederversammlung des Vereines seinen Rechenschaftsbericht abzugeben.

§ 22 Abstimmungen

Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, gilt einfache Stimmenmehrheit der z. Z. der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§23 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Änderungen oder Ergänzungen, die das Registergericht oder eine andere Behörde verlangen, kann der Vorstand vornehmen, soweit sie nicht dem Sinn dieser Satzung zuwiderlaufen.

§24 Auflösung

Eine Änderung des Zwecks des Vereines oder seine Auflösung kann nur eine hierfür einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Ein solcher Beschluss kann nur herbeigeführt werden, wenn mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und eine 2/3 Mehrheit für einen solchen Antrag stimmt.

Erscheinen bei Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung in einer neuen Versammlung, die innerhalb von einem Monat stattfinden muss, zu wiederholen. Die Versammlung ist dann, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Sottrum, 05.03.2010